

Zur Geschäftsstelle gelangt am: 15. AUG. 2011

Rechtskräftig seit:
Kassel, den

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Kassel

**Geschäftsnummer:
282 Cs - 9622 Js 11344/11**

EINGANG

18. AUG. 2011

sven adam
anwaltskanzlei



lange Geismarstr. 55
37073 Göttingen
tel: 0551 480 31 89
fax: 0551 480 31 79



Urteil

Im Namen des Volkes

In der Strafsache

gegen

geboren am 21.05.1986 in
wohnhaft Kassel,
Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Sven Adam, Lange Geismarstraße 55, 37073 Göttingen

wegen Beleidigung

hat das Amtsgericht Kassel – Strafrichter – in der Sitzung vom 30.06.2011 und 12.07.2011, an der teilgenommen haben:

Richter
als Strarichter

Staatsanwalt
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Sven Adam
als Verteidiger

Justizobersekretärin am 30.06.2011,
Justizobersekretär am 12.07.2011
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

am 12.07.2011 für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist der Beleidigung schuldig.

Er wird verwarnt.

Die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 10,00 EUR bleibt vorbehalten.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 185, 194, 59 StGB.

Gründe

I.

Der 25jährige Angeklagte ist Architekturstudent an der Universität Kassel. Er ist ledig und hat keine Kinder. Er hat einen Minijob, er verdient etwas unter 400,00 EUR monatlich. In den Semesterferien arbeitet er als Servicekraft und Messebauer. Er lebt auch von seinem ersparten Geld. Er ist deutscher Staatsangehöriger.

Strafrechtlich ist er bislang noch nicht in Erscheinung getreten.

II.

Der Verurteilung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte fuhr am Freitag, dem 03.12.2010, mit dem Regionalexpress, Zug-Nr. 4111, auf der Bahnstrecke von Kassel nach Frankfurt/Main. Er war im Zug unterwegs, um einen Tee zu holen. Seinen Rucksack hatte er an seinem Sitzplatz gelassen. Der Zug war stark besetzt. Im Bereich der Gemarkungen Warburg und Treysa wurde er von den uniformierten Polizeibeamten [REDACTED] und [REDACTED] angesprochen. Diese waren auf Zugstreife und führten Personenkontrollen durch. In diesem Zeitraum gab es Anschlägsdrohungen mit islamistischen Hintergrund. Deswegen existierte die ministerielle Anweisung, verstärkt Kontrollen durchzuführen. Der Zeuge [REDACTED] richtete sein Augenmerk auf Personen mit anderer Hautfarbe, aber auch darauf, ob der Reisende Gepäck dabei hatte oder ob er alleine irgendwo im Zug stand. Der Zeuge [REDACTED] sprach den ihm entgegenkommenden Angeklagten, der eine dunklere Hautfarbe hat, folgendermaßen an: „Guten Tag junger Mann, Bundespolizei. Darf ich fragen, wohin ihre Reise geht? Bitte weisen sie sich aus!“ Der Angeklagte reagierte aggressiv und weigerte sich, den Ausweis vorzuzeigen. Er wollte sich an den Polizeibeamten vorbeidrängeln und gebrauchte u.a. die Worte „Ich zeige euch nichts“. Er fragte den Polizeibeamten [REDACTED], wer dieser sei und ob er das dürfe. Der Zugbegleiter kam hinzu und fragte den Angeklagten nach seinem Fahrschein. Der Angeklagte sagte, er habe keinen dabei und dieser sei an seinem Platz. Die Polizeibeamten gingen mit dem vor ihnen hergehenden Angeklagten zum Sitzplatz des Angeklagten. Der Angeklagte versuchte auf dem Weg dorthin, in Mitreisenden Unterstützung zu finden, indem er immer wieder jemanden ansprach und die Maßnahme als Unrecht darstellte. Auch am Sitzplatz des Angeklagten weigerte dieser sich auf mehrfache erneute Aufforderung, seinen Ausweis zu zeigen oder Angaben zu machen. Die Polizeibeamten fragten die anwesenden Reisenden nach der Fahrkarte des Angeklagten. Etwas zögerlich zeigte eine Person einen Gruppenfahrschein.

Auf dem Sitzplatz des Angeklagten befand sich sein Rucksack. Herr [REDACTED] griff sich den Rucksack. Herr [REDACTED] äußerte, wenn er sich nicht ausweise, müsse er mit nach Kassel, um die Personalien festzustellen.

Der Angeklagte sagte, dass ihn das an etwas erinnere. Der Zeuge [REDACTED] fragte, an was ihn das erinnere.

Der Angeklagte sagte, das erinnere ihn an Methoden der SS. Es erinnere ihn an die SS. Diese Äußerungen wurden zumindest von dem Zeugen [REDACTED] der im Bereich des Sitzplatzes des Angeklagten saß, und sinngemäß von der Zeugin [REDACTED] wahrgenommen.

Der Zeuge [REDACTED] fragte, ob der Angeklagte ihn beleidigen wolle. Der Angeklagte verneinte dies. Herr [REDACTED] sagte, „dann sagen sie doch, dass ich ein Nazi bin“. Der Angeklagte sagte, „Nein, das sage ich nicht“.

Bei Durchsicht des Rucksackes konnten die Beamten kein Identitätsdokument vorfinden. Es wurde ein Schriftstück über die Vereinbarung als Aushilfsmitarbeiter aufgefunden. Der Angeklagte machte weiterhin keine Angaben. Die Polizeibeamten stiegen daraufhin mit ihm in Treysa aus. Der Angeklagte wehrte sich dagegen. Herr [REDACTED] schubste ihn vor sich her. Am Bahnsteig wurde der Angeklagte abgetastet. Der Angeklagte wehrte sich dagegen. Die Beamten hielten ihn fest. Sowohl er auch als die Beamten redeten lautstark. Herr [REDACTED] duzte ihn auf dem Bahnsteig auch. Am Bahnhof kam eine Streife aus Schwalmstadt hinzu, die Herr [REDACTED] angefordert hatte. Der Angeklagte schrieb SMS und lief, um die Situation ins Lächerliche zu ziehen, zwischen den Beamten hindurch. Er wurde erfolglos aufgefordert, das Handy abzuschalten. Einer der Beamten versuchte, ihm das Handy abzunehmen. Der Angeklagte warf es mit Kraft auf den Boden. Einer der erschienen Beamten drängte den Angeklagten in Richtung der Gleise und flüsterte diesem etwas ins Ohr, worauf dieser mit erschrecktem Gesichtsausdruck fragte, ob er ihn provozieren wolle. Herr [REDACTED] sagte zu der Zeugin [REDACTED], die dort mit Begleiterinnen am Bahnsteig war und die sich in die Situation einschalteten, sie könne auch gleich mit auf das Revier kommen. Zu einer ihrer Begleiterinnen sagte er, sie hätte gar keine Rechte. Als sie dem Angeklagten hinterrief, er habe auch seine Rechte, erwiderte einer der erschienen Beamten „Du kannst mich mal!“.

Der Angeklagte wurde von den Beamten [REDACTED] und [REDACTED] zur Dienststelle nach Kassel verbracht und den Kollegen übergeben. Aufgrund eines bei ihm aufgefundenen Führerscheins konnten seine Personalien festgestellt werden. Er wurde dann entlassen.

III.

Die Angaben zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten.

Zur Sache hat sich der Angeklagte nicht eingelassen.

Der Zeuge [REDACTED] hat bekundet, er sei mit seinen Kollegen zusammen zur Streife gegangen. Sie hätten die Regional-Express-Verbindungen kontrollieren sollen. Sie seien uniformiert durch die Züge gegangen und hätten Personenkontrollen durchgeführt. Im fraglichen Zug sei ihnen der Angeklagte entgegengekommen. Er habe diesen so angesprochen, wie er das auf Bl. 3 der Akte niedergeschrieben habe. Er habe diesen höflich angesprochen. Der Angeklagte habe ihn nicht

wahrnehmen wollen. Dieser habe sich an ihm vorbei drängen wollen. Er habe die Hand ausgestreckt, weil er den Angeklagten habe aufhalten wollen, er habe diesen an die Schulter gefasst. Der Angeklagte sei dann richtig aggressiv gewesen. Er habe gefragt, wer er sei und ob er das dürfe. Der Angeklagte habe immer wissen wollen, warum er ihn ansprechen würde. Der Zugbegleiter sei gekommen und habe nach dem Fahrschein gefragt. Der Angeklagte habe gesagt, er hätte keinen dabei, dieser sei an seinem Platz. Er habe dem Angeklagten nochmals gesagt, er solle seinem Fahrschein vorzeigen und sich ausweisen. Sie seien zu seinem Platz gegangen. Es habe sehr lange gedauert, weil der Zug sehr voll gewesen sei. Der Angeklagte sei vor ihnen her gegangen, sie seien hinter ihm gegangen. Der Angeklagte habe versucht, den einen oder anderen Mitreisenden auf seine Seite zu ziehen, er habe immer wieder Leute angesprochen. Der Angeklagte habe gesagt, es seien Methoden wie bei der SS. Er habe diesem gesagt, ab jetzt befänden sie sich im Rahmen einer Straftat. Er habe sich dadurch sehr beleidigt gefühlt. Sein Kollege habe ihm den Rücken freigehalten. Dieser habe es deshalb nicht gehört. Sie seien dann an seinem Platz angekommen. Im Rucksack des Angeklagten habe sich nur eine Kopie mit einer Anschrift eines Hotels und einem Namen befunden. Ein Ausweispapier sei dort nicht gewesen. Der Angeklagte habe keine Angaben machen wollen. Er habe dem Angeklagten gesagt, sie würden an der nächsten Haltestelle aussteigen. Sie seien in Treysa ausgestiegen. Der Angeklagte habe sich ein wenig dagegen gewehrt.

Am Sitzplatz hätten sie noch die anderen Leute gefragt gehabt. Sie hätten die Leute dort nach dem Fahrschein gefragt. Er habe die einzelnen Leute angesprochen. Etwas zögerlich habe dann eine Person einen Gruppenfahrschein gezeigt.

Die Identität des Angeklagten habe er jedoch nicht erfahren. Sie seien aus dem Zug ausgestiegen. Er habe den Angeklagten oberflächlich nach Waffen abgetastet. Er habe über die Leitstelle versucht, die Kollegen in Schwalmstadt zu erreichen. Er habe gedacht, der Angeklagte habe vielleicht ein Problem mit ihm und sei bereit mit einem anderen Kollegen zu sprechen. Nach einem kurzen Gespräch habe die Situation aber gedroht, noch zu eskalieren. Er habe sich dann entschlossen mit dem Zug nach Kassel zur Dienststelle zu fahren. Am Bahnsteig habe der Angeklagte versucht, die gesamte Situation ins Lächerliche zu ziehen. Der Angeklagte sei zwischen ihnen hindurch gelaufen und habe SMS geschrieben. Er habe dem Angeklagten gesagt, er solle das Handy ausschalten. Sein Kollege habe versucht dem Angeklagten das Handy abzunehmen. Dieser habe es nach oben gehalten und es dann mit Kraft auf den Boden geworfen. Der Kollege habe es dann aufgehoben. Als sie am Bahnhof in Kassel angekommen seien, hätten sie ihn zur Dienststelle gebracht. Dort sei bei dem Angeklagten ein Führerschein gefunden worden. Die Daten seien geprüft worden und er habe entlassen werden können.

Der Zeuge hat weiter bekundet, auf dem Bahnhof in Treysa sei er, als die Kollegen aus Schwalmstadt eingetroffen seien, in Richtung Unterführung gegangen und habe auf einen Fahrplan sehen wollen. Er habe nicht mitbekommen, dass einer der Beamten zu jemandem „Halt's Maul“ gesagt habe. Er selbst habe seinen Namen nicht genannt. Er habe gesagt, der Angeklagte

bekäme von ihm den Namen, wenn dieser ihm seinen Namen auch nennen würde. Er habe versucht die Situation so schnell wie möglich zu beruhigen und zu entspannen. Als sie aus dem Regionalexpress ausgestiegen seien, habe der Angeklagte angefangen zu weinen. Es könne sein, dass er ihn geduzt habe, für ihn sei das aber keine Beleidigung gewesen. Er habe versucht, die Sache zu beruhigen.

Auf Befragen hat der Zeuge ausgesagt, der Angeklagte habe gesagt, sie seien wie die SS und es seien SS Methoden. Er habe sich angesprochen gefühlt. Er habe ihm gesagt, dass es nicht billige. Es sei Zufall gewesen, dass er den Angeklagten angesprochen habe. Der Angeklagte habe ihm gesagt, dass er schon öfter kontrolliert worden sei. Er könne bzw. wolle sich nicht ausweisen. Die Beleidigung sei auf dem Weg zum Sitzplatz durch den vollbesetzten Zug erfolgt. Die Worte „Ihr seid wie die SS“, seien voll auf ihn bezogen gewesen.

Auf weiteres Befragen hat der Zeuge bekundet, er habe ein bestimmtes Schema. Wenn er die Vermutung habe, dass ein Reisender nicht aus dem Schengen-Land kommt, dass dieser sich illegal aufhalte, dann führe er eine Personenkontrolle durch. Er frage, wo der Reisende hinfahren will und eventuell frage er nach seinem Ausweis. Er spreche Leute an, die ihm als Ausländer erscheinen. Er richte sich auch nach der Hautfarbe, aber auch danach, ob der Reisende Gepäck dabei habe oder ob er allein irgendwo im Zuge stünde. Es sei bekannt, dass die Regionalzüge nicht so oft kontrolliert würden. Dort biete sich die Möglichkeit, leicht unterzutauchen. Der Angeklagte sei in das Raster gefallen, weil er anderer Hautfarbe sei. Grundsätzlich hätten sie sich in dieser Zeit in einer erhöhten Sicherheitslage befunden, aufgrund der Anschläge und der Anschlagsdrohungen. Die Äußerung, es seien SS-Methoden, sei gefallen, als sie durch den zugewandert seien. Es habe kein Gespräch am Platz stattgefunden.

Der Zeuge [REDACTED] hat bekundet, er sei mit seinem Kollegen als Zugstreife eingesetzt gewesen. Es habe Anschlagsdrohungen mit islamistischen Hintergrund gegeben, sie seien im Rahmen dieser Kontrollen eingesetzt gewesen. Kurz vor 15:00 Uhr hätten sie einen jungen Mann, den Angeklagten, angesprochen, den sie nach den Reiseabsichten gefragt hätten. Es könne stimmen, dass durchaus auch gleich unmittelbar nach dem Ausweis gefragt worden sei. Ohne Gefahrenlage werde nur nach dem Reiseziel gefragt. Es habe aber eine besondere Gefahrenlage bestanden, so dass mit der Ansprache auch gleich eine Personenkontrolle durchgeführt würde.

Der Angeklagte habe ihnen nichts sagen wollen, er habe sich vorbei gedrängt und die Worte „Ich zeig euch nichts“ gebraucht. Der Kollege [REDACTED] habe ihm noch einmal zur Rede gestellt, sie hätten noch einmal Personaldokumente verlangt. Der Zugbegleiter habe den Angeklagten nach der Fahrkarte gefragt. Dieser habe gesagt, sie sei am Platz. Der Zug sei stark besetzt gewesen. Auf dem Weg zum Platz habe der Angeklagte lautstark geäußert, er zeige ihnen nichts und er habe umher Stehende darauf aufmerksam gemacht, er werde unrecht behandelt. Er habe sich dann umgedreht und gesagt, „das sind ja SS-Methoden, das ist wie bei der SS“. Auf Befragen hat

der Zeuge angegeben, der Angeklagte habe sich umgedreht und gesagt „ihr seid wie die SS“. Er könne sich nicht mehr hundertprozentig an den genauen Wortlaut erinnern.

Sie seien an den Platz gekommen. Der Angeklagte habe lautstark wiederholt, dass sie den Ausweis nicht bekämen. Dann habe es geheißen, der Angeklagte sei in der Gruppenfahrkarte mit drin. Sie hätten darauf hingewiesen, er solle sich ausweisen, dass die Hinweise auf die SS bereits Folgen hätten, sonst müssten sie ihn aus dem Zug raus nehmen. Der Angeklagte habe dann weiter lautstark geäußert, es gäbe nichts, sie bekämen keine Personalien. Auch eine Streife der Polizei, die dazugekommen sei, habe nichts genutzt. Sie hätten in den Rucksack geschaut, dort hätten sie nichts gefunden. Sie hätten ihm gesagt, dass er mit auf die Dienststelle nach Kassel müsse, wenn er sich nicht ausweise. Sie hätten einen Schriftsatz mit einem Namen im Rucksack gefunden, der Angeklagte habe ihnen jedoch nicht gesagt, ob es sein Name sei. Sie hätten ihn auf die Dienststelle nach Kassel gebracht. Sie hätten den Angeklagten Kollegen übergeben. Dann hätte dort aufgrund eines gefundenen Führerscheins abgeglichen werden können, dass es Herr [REDACTED] sei.

Auf Befragen hat der Zeuge bekundet, sie hätten in Treysa in den Rucksack geschaut. Das Protokoll auf Bl. 6 ff. der Akte habe er so eine halbe Woche nach dem Vorfall geschrieben. Das Protokoll wurde auszugsweise verlesen, dort befindet sich das Speicherungsdatum vom 12.03.2011. Im Protokoll ist u.a. niedergeschrieben: „Auf dem Weg zum Sitzplatz begann er nun lautstark zu schimpfen, und sagte: „Ihr sei wie früher die SS, das sind SS-Methoden.“

Der Zeuge hat angegeben, das Datum vom März könne vielleicht durch einen neuen Ausdruck entstanden sein. Ggf. sei ein Schreibfehler korrigiert worden. Damals habe er den genauen Wortlaut noch gewusst. Es sei auf dem Weg zum Sitzplatz gewesen. Am Bahnsteig habe der Angeklagte sich beim Abtasten schon gewehrt. Sie hätten ihn dann kurz festhalten müssen. Er hätte laut geredet und sie dann auch lautstark.

Er glaube nicht, dass sein Kollege den Angeklagten wegen seiner Hautfarbe angesprochen habe. Es seien auch andere Personen angesprochen worden. Bis Treysa seien es ca. 5 oder 6 Leute gewesen. Es seien Anschläge geplant gewesen. Da hätten sie auch Leute mit orientalischem Aussehen angesprochen, aber auch Leute mit europäischem Aussehen. Sie hätten aus dem Bauch aus kontrolliert. Es passe zum Teil auch in die Kontrollen, dass man Ausländer anspreche, man könne da nicht nach der Hautfarbe gehen. Im Rucksack hätten sie ein DIN A4 Blatt vom Arbeitgeber gefunden. Den Rucksack hätten sie durchsucht, um Personaldokumente zu finden. Der Angeklagte sei ständig unkooperativ gewesen.

Bei der Auseinandersetzung rund um den Sitzplatz habe eine Frau erst auf Aufforderung eine Gruppenkarte gezeigt. Er könne sich nicht daran erinnern, dass Herr [REDACTED] den Angeklagten geduzt habe, ausschließen könne er das jedoch nicht. Er habe nicht gehört, dass Herr [REDACTED] zu dem Angeklagten gesagt hätte, dieser habe keine Rechte.

Der Zeuge [REDACTED] hat bekundet, er sei auf dem Heimweg gewesen und habe dem Angeklagten getroffen. Dieser habe einen Tee holen wollen und sei dann in Begleitung der Polizei zum Platz zurück gekommen. Herr [REDACTED] habe gestresst gewirkt und einen hochroten Kopf gehabt. Es sei dann um eine Fahrkartenkontrolle gegangen und der Angeklagte habe den Ausweis zeigen sollen. Herr [REDACTED] habe unbeherrscht reagiert, als der Angeklagte gemeint habe, es sei nicht OK. Dann habe der Angeklagte gesagt, dass es ihn an SS-Methoden erinnere. Herr [REDACTED] habe den Angeklagten vor sich her geschubst, um rauszugehen, damals habe er den Angeklagten nur über einen Kumpel gekannt, seit ca. zwei oder drei Wochen. Als der Vorfall passiert sei, hätten sie zusammen gesessen, vorher auch schon. Der Angeklagte habe aus Prinzip den Ausweis nicht zeigen wollen, weil er dies als diskriminierend empfand. Herr [REDACTED] habe immer darauf beharrt, dass er ihn zeige. Es sei nicht deeskalierend gewesen. Der Angeklagte habe das dann laut im Zug publik gemacht. Herr [REDACTED] habe daraufhin die Sachen des Angeklagten gepackt und er sei aus dem Zug geschubst worden.

Auf weiteres Befragen hat der Zeuge angegeben, Herr [REDACTED] habe sich den Rucksack gegriffen. Der Angeklagte habe gesagt „es erinnert mich an etwas, was schon mal passiert ist“. Herr [REDACTED] habe gefragt und der Angeklagte habe gesagt "das erinnert mich an die SS." Herr [REDACTED] habe gesagt, das werde jetzt richtig teuer, er habe die Sachen von dem Angeklagten genommen und eine gewisse Genugtuung in der Stimme gehabt. Die Polizei sei bereits genervt an den Platz gekommen, er könne nicht sagen warum. Der Angeklagte habe gesagt, es komme ihm vor wie bei der SS.

Die Zeugin [REDACTED] hat geschildert, dass sie auf dem Weg nach Marburg gewesen sei der Angeklagte sei gefolgt von zwei Polizisten an seinen Platz gekommen. Sie habe mitbekommen, dass er sich habe ausweisen solle. Sie habe gehört, dass er das nicht wollte. Herr [REDACTED] habe gesagt, dass in Deutschland die Ausweispflicht bestünde. Herr [REDACTED] habe auch gesagt, wenn sich der Angeklagte nicht ausweise, dann müsse er mit nach Kassel um die Personalien festzustellen. Der Angeklagte habe gesagt, es erinnere ihn an Methoden aus dem Dritten Reich. Der Polizist habe gefragt, ob der Angeklagte ihn beleidigen wolle. Der Angeklagte habe aber gesagt, dass er das nicht wolle. Der Polizist habe gesagt, „dann sagen sie doch, dass ich ein Nazi bin“. Der Angeklagte habe erwidert, „Nein, das sage ich nicht“.

Die Zeugin [REDACTED] hat bekundet, sie seien im Zug von Treysa gewesen. In Treysa hätten sie gehört, dass jemand schreit. Der Angeklagte sei dort mit den Polizisten im Zug gewesen.

Am Bahnsteig sei da noch ein Herr [REDACTED] gewesen, so um die 40 oder 50 Jahre alt. Sie hätten gemerkt, dass die Sache plötzlich ein wenig aus den Fugen gerät. Es seien noch zwei andere Polizisten gekommen, eine Frau und ein Mann. Die hätten dann irgendwann in dem Rucksack gesucht. Ein jüngerer Polizist habe dort gestanden und immer weggesehen. Zu einer von ihnen hätte Herr [REDACTED] gesagt, sie habe gar keine Rechte. Herr [REDACTED] habe den Angeklagten

geduzt. Der Angeklagte sei von Herrn [REDACTED] und Herr [REDACTED] bedrängt worden. Der [REDACTED] habe ihn zu den Gleisen gedrängt und irgendetwas in das Ohr geflüstert. Der Angeklagte habe gefragt ob er ihm drohen wollte, man habe ihm angesehen, dass er sich nicht wohl gefühlt habe. Als sie sich für die Sache interessiert habe, habe Herr [REDACTED] zu ihr gesagt, wenn sie wolle, dann könne sie auch gleich mit aufs Revier kommen. Sie seien dann auch mit ihm auf das andere Gleis und hätten in Richtung Kassel gewollt. Sie habe dem Angeklagten zugerufen „Du hast auch deine Rechte“. Einer der Beamten habe daraufhin erwidert, „du kannst mich mal“. Der Zeuge [REDACTED] habe nur dagestanden und nichts gemacht. Herr [REDACTED] sei sehr präsent gewesen. Den Beamten [REDACTED] habe sie in der Gerichtsverhandlung nicht gesehen.

Das Gericht hat zunächst keinen Zweifel daran, dass die beiden Polizeibeamten an jenem Tag im besagten Zug auf Anweisung Personenkontrollen durchführten, die ihre Ursache in Anschlagdrohungen mit islamistischen Hintergrund hatte. Auch der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat geäußert, es habe in der Zeit Ende November 2010 bis Mitte Februar 2011 in der Tat die Anweisung gegeben, verstärkt Kontrollen durchzuführen, sowohl vom Bundesministerium als auch vom Innenministerium.

Dass der Zeuge [REDACTED] bei der Auswahl der zu überprüfenden Personen nach dem von ihm beschriebenen Schema vorging, ist glaubhaft, auch wenn sein Kollege hier versucht hat, abzuwiegeln. Der Zeuge [REDACTED] hat dies ohne Umschweife so angegeben.

Das Gericht geht zu Gunsten des Angeklagten davon aus, dass der Zeuge [REDACTED] ihn sogleich mit der Frage nach dem Reiseziel nach den Ausweispapieren gefragt hat. Zum einen hat der Zeuge dies auf Vorhalt so bestätigt. Zum anderen hat auch der Zeuge [REDACTED] auf Befragen des Verteidigers angegeben, dass dies durchaus möglich sei. Dass der Angeklagte dabei allein im Zug ohne Rucksack unterwegs war, um sich einen Tee zu holen, hat der Zeuge [REDACTED] glaubhaft bestätigt.

Das Gericht glaubt den beiden Polizeibeamten, dass der Angeklagte sich unmittelbar nach dem Ansprechen in der im Sachverhalt festgestellten Weise gegen die Personalienfeststellung wehrte. Das Gericht glaubt ihnen auch, dass der Angeklagte vom Zugbegleiter gefragt wurde, ob er einen Fahrschein dabei habe und er dies verneinte.

Dies erklärt nämlich, warum der Zeuge [REDACTED] nach der Schilderung des Zeugen [REDACTED] beim Eintreffen am Sitzplatz bereits gestresst wirkte und unbeherrscht war und neben dem Ausweis auch den Fahrschein sehen wollte. Die Aussage des Zeugen [REDACTED] ist glaubhaft, er hat die Geschehnisse ruhig und sachlich beschrieben. Auch aus seiner Einlassung ist nachzuvollziehen, dass der Angeklagte sich konsequent weigerte, Personalien anzugeben oder den Ausweis vorzuzeigen. Dass der Angeklagte, wie die Polizeibeamten bekundeten, auch am Sitzplatz mehrfach zum Vorzeigen des Ausweises aufgefordert wurde, ergibt sich ebenfalls aus der Aussage des Zeugen [REDACTED] indem dieser bekundete, Herr [REDACTED] habe auf Vorlage der Ausweispapiere beharrt.

Das Gericht geht auch aufgrund der Aussage des Zeugen [REDACTED] aus, dass der Angeklagte die im Sachverhalt festgestellten Äußerungen so getätigt hat. Auch der Zeuge [REDACTED] hatte zunächst nur bekundet, der Angeklagte habe gesagt, es seien Methoden wie bei der SS. Die Angabe, der Angeklagte habe gesagt, „ihr seid wie die SS“, hat er erst auf Nachfrage getätigt. Auch der Zeuge [REDACTED] wollte diese Äußerung, die auch er erst auf Nachfrage so bekundet hat, nicht sicher bestätigen, auch auf Vorhalt seiner dienstlichen Äußerung nicht. Der Zeuge [REDACTED] hat einerseits keinen erkennbaren Grund, seinen Studienkollegen, der ihm bereits damals bekannt war, unzutreffend zu belasten. Andererseits hätte er, wenn er den Angeklagten hier übermäßig hätte schützen wollen, auch angeben können, dass er sich an Äußerungen von diesem gar nicht erinnere.

Das Gericht geht nicht davon aus, dass der Angeklagte die Formulierung wählte, es erinnere ihn an Methoden aus dem 3. Reich. Dies haben weder die Beamten noch der Zeuge [REDACTED] so bekundet. Die Zeugin [REDACTED], die dies als einzige angab, saß etwas weiter entfernt vom Geschehen als die eben benannten Zeugen.

Das Gericht geht mit der Aussage des Zeugen [REDACTED] zugunsten des Angeklagten davon aus, dass er die Beamten auf Nachfrage des Zeugen [REDACTED] in der Weise ansprach, dass es ihn an SS-Methoden und an die SS erinnere. Das Gericht geht zu seinen Gunsten auch davon aus, dass der Verdacht der Straftat des § 265a StGB bereits zu diesem Zeitpunkt wegen Vorzeigens der Gruppenfahrkarte ausgeräumt war, weil auch die Polizeibeamten den Geschehensablauf nicht exakt chronologisch angegeben haben.

Zugunsten des Angeklagten geht das Gericht mit den Aussagen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] auch davon aus, dass er die Äußerungen erst auf das Ergreifen des Rucksackes hin und die Äußerung, er müsse ggf. mit nach Kassel, hin tätigte. Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass diese Äußerungen erst am Sitzplatz so fielen.

Dabei unterstellt das Gericht den Beamten sowohl hinsichtlich des Inhalts der Äußerungen als auch hinsichtlich des Ablaufs keine bewusst unwahre Aussage. Vielmehr kann es durchaus sein, dass sie als unmittelbar Beteiligte die Chronologie und Details des Geschehens aufgrund der damaligen Hektik nicht exakt wiedergeben. Der Zeuge [REDACTED] machte demgegenüber einen gelassenen und wenig berührten Eindruck.

Das Gericht geht auch mit der Aussage der Zeugin [REDACTED] davon aus, dass der Angeklagte vom Zeugen [REDACTED] nach seinen Äußerungen in der Weise befragt wurde, ob er ihn beleidigen wolle und er dies verneinte, weiterhin von diesem angesprochen wurde, „dann sagen sie doch, dass ich ein Nazi bin“ und er daraufhin sagte, „Nein, das sage ich nicht“. Warum bis dahin mit dem Angeklagten nicht bekannte und unbeteiligte Zeugin dies hier erfinden sollte, ist nicht ersichtlich.

Dass die Beamten im Rucksack des Angeklagten kein ausreichendes Identitätsdokument vorfanden und deshalb am Bahnhof in Treysa ausstiegen, ist glaubhaft. Ein sonstiger nachvollziehbarer Grund dafür ist nicht ersichtlich. Dass der Angeklagte sich gegen das Aussteigen gewehrt hat, hat der Zeuge [REDACTED] selbst eingeräumt. Von daher ist die Aussage des

Zeugen [REDACTED] Herr [REDACTED] habe diesen geschubst, glaubhaft. Dass der Angeklagte sich nach Aussage des Zeugen [REDACTED] dort auch gegen das Abtasten gewehrt hat und selbst auch lautstark redete, ist vor dem Hintergrund der vorherigen verweigernden Haltung des Angeklagten ebenfalls glaubhaft. Von daher ist auch plausibel, dass die Polizeibeamten ihn ihrerseits festhielten. Dass der Zeuge [REDACTED] ihn auf dem Bahnsteig auch duzte, hat er selbst eingeräumt. Ob dies aus Gründen der Deeskalation oder Provokation, wie es die Zeugin [REDACTED] empfand, stattfand, ist für das Gericht nicht nachvollziehbar.

Dass die Situation sich auf dem Bahnsteig so wie festgestellt weiterhin entwickelte, entnimmt das Gericht zum einen aus den Äußerungen der vernommenen Polizeibeamten, zum anderen aus den Äußerungen der Zeugen [REDACTED]. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Polizeibeamten als auch die Zeugin [REDACTED] keine „neutralen“ Zeugen sind. Die Zeugen [REDACTED] kannte das Vorgeschehen nicht, für sie musste sich das Vorgehen der Polizei als grundlos darstellen, weshalb sie die Situation nicht objektiv beobachtete. Die Polizeibeamten hingegen waren durch das Vorgeschehen in ihrer Haltung gegenüber dem Angeklagten beeinflusst.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Angeklagte hier seinerseits provozierte, andererseits die auf dem Bahnsteig anwesenden Polizeibeamten zum Teil in der festgestellten Art und Weise überzogen reagierten. Das Gericht glaubt der Zeugin [REDACTED] die festgestellten, von ihr bekundeten Beobachtungen. Warum sie diese erfinden sollte, ist nicht ersichtlich. Jedoch sind vor dem Hintergrund des vorherigen Verhaltens des Angeklagten auch die Bekundungen des Zeugen [REDACTED] der Angeklagten habe die Situation ins Lächerliche ziehen wollen und sein Handy auch absichtlich auf den Boden geworfen, ebenso glaubhaft. Dass er nicht mitbekommen haben will, wie jemand „Halt's Maul!“ sagte, ist ihm nicht zu widerlegen. Es ist nachvollziehbar, dass er zum Fahrplan ging, um den Zug nach Kassel auszumachen.

Hinsichtlich des festgestellten Geschehens auf der Dienststelle in Kassel besteht schließlich nach dem Akteninhalt kein Anlass, an den Angaben der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] zu zweifeln.

Der Beweisantrag „...beantrage ich für den Angeklagten zum Beweis der Tatsache, dass der Zeuge [REDACTED] entgegen seiner Angaben in der Hauptverhandlung am 12.07.2011“ die dienstliche Äußerung zur Sache nicht bereits eine halbe Woche nach dem angeklagten Vorfall getätigt hat, die Beiziehung der Datei der Aussage vom 05.03.2011, enthalten in der EDV zum Vorgang: Vg/941309/2010 der Bundespolizei“ konnte nach umfangreicher Beweisaufnahme gem. §§ 411 Abs. 2 S. 2, 420 Abs. 4 StPO abgelehnt werden. Für das Datum 05.03.2011 kann es ganz unverfängliche Gründe geben, wie den Einsatz einer Dateivariablen. Einen Anlass, dem Zeugen insoweit eine Lüge zu unterstellen, sieht das Gericht auch nach den vorgenannten Ausführungen nicht.

IV.

Der Angeklagte ist damit der Beleidigung gem. § 185 StGB schuldig. Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

Der Tatbestand der Beleidigung verlangt, dass der Täter durch die gewollte Kundgabe der Missachtung, Geringschätzung oder Nichtachtung einen anderen rechtswidrig in seiner Ehre angreift. Missachtung, Geringschätzung oder Nichtachtung bringt eine Äußerung dann zum Ausdruck, wenn nach ihrem objektiven Sinngehalt der betroffenen Person der ethische, personale oder soziale Geltungswert ganz oder teilweise abgesprochen und dadurch ihr grundsätzlich uneingeschränkter Achtungsanspruch verletzt wird. Bei der Auslegung der festgestellten Äußerung ist von ihrem objektiven Sinngehalt (Erklärungsinhalt) auszugehen, wie ihn ein unbefangener verständiger Dritter versteht.

Der Äußerung, das erinnere ihn an SS-Methoden, es erinnere ihn an die SS, kann ein objektiver Betrachter nur den Sinngehalt entnehmen, die Beamten wendeten nationalsozialistische Unrechtsmethoden an. Eine andere Deutung der Äußerung wäre lebensfremd. Es handelte sich hier nicht um eine Äußerung im kleinen Kreis, wo die Haltlosigkeit des Vorwurfs ggf. aufgrund überlegenen Wissens der objektiven Betrachter offensichtlich ist. Es handelte sich um eine laut getätigte Äußerung in einem voll besetzten Zug gegenüber mit dem Vorgeschehen nicht vertrauten Personen. Dabei galt die Äußerung auch nicht der Vorgehensweise der Polizei generell, sondern konkret den beiden Beamten.

Dem Angeklagten als gebildetem Menschen war dabei natürlich bewusst, dass die getroffene Äußerung nach ihrem objektiven Sinn eine Missachtung darstellt, auch wenn er hinterher vorgab, nicht beleidigen zu wollen.

Das Verhalten des Angeklagten war auch nicht gem. § 193 StGB gerechtfertigt. § 193 StGB ist eine Ausprägung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Zu dessen Kernbereich gehört nach dem Bundesverfassungsgericht das Recht des Bürgers, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen zu kritisieren. Dabei fallen auch scharfe und übersteigerte Äußerungen in den Schutzbereich. Allerdings gewährleistet Art. 5 Abs. 2 GG das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nur in den Schranken der allgemeinen Gesetze, zu denen auch die Strafgesetze gehören. Hierin liegt jedoch keine einseitige Beschränkung der Geltungskraft des Grundrechts. Vielmehr müssen auch die allgemeinen Gesetze im Licht der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden.

Eine ehrverletzende Äußerung ist allerdings dann nicht mehr hinzunehmen, wenn mit ihr die Grenze zur Schmähekritik überschritten wird. Eine herabsetzende Äußerung nimmt erst dann den

Charakter einer Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.

Im Rahmen der erforderlichen Abwägung zwischen Ehrverletzung und Meinungsfreiheit ist festzustellen, dass die Frage nach dem Ausweis, das anschließende Durchsuchen des Rucksackes und das Verbringen zur Dienststelle rechtmäßig waren. Gem. § 23 Abs. 1 Nr. 4 BPolG kann die Bundespolizei die Identität einer Person feststellen, wenn die Person sich in einer Anlage oder Einrichtung der Eisenbahnen des Bundes (§ 3) oder in unmittelbarer Nähe hiervon aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten begangen werden sollen und u.a. die Feststellung der Identität auf Grund der Gefährdungslage erforderlich ist. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BPolG hat die Bundespolizei u.a. die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen. Gem. § 23 Abs. 3 S. 1, 2 BPolG kann die Bundespolizei zur Feststellung der Identität die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann den Betroffenen insbesondere anhalten, ihn nach seinen Personalien befragen und verlangen, dass er Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Gem. S. 4 kann der Betroffene festgehalten oder zur Dienststelle mitgenommen werden, wenn u.a. seine Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Nach S. 5 können unter den Voraussetzungen des Satzes 4 der Betroffene sowie die von ihm mitgeführten Sachen nach Gegenständen, die der Identitätsfeststellung dienen, durchsucht werden.

Wegen der damals bestehenden Anschlagdrohungen mit islamistischen Hintergrund, die aufgrund der 2006 versuchten Attentate mit Kofferbomben auf deutsche Hauptbahnhöfe („Kofferbomber“) durchaus ernst zu nehmen waren, bestanden Tatsachen, die die Annahme rechtfertigten, dass auf den Bahnanlagen des Bundes Straftaten, nämlich Terroranschläge mit einer Vielzahl von potentiellen Opfern, begangen werden sollen.

Das Verlangen von Ausweispapieren gegenüber dem Angeklagten stellte ein verhältnismäßiges Mittel dar, dieser Gefährdungslage entgegenzuwirken. Mit der stichprobenartigen Identitätsfeststellung von Reisenden wird die Zahl der anonymen Reisegesellschaft, in der sich Täter verbergen können, verringert. Ein milderer Mittel ist nicht erkennbar. Insbesondere nur die Frage nach dem Reiseziel oder die Befragung nach den Personalien, die ggf. falsch angegeben werden können, kann das Ziel nicht in gleicher Weise erreichen.

Die Maßnahme war nicht unangemessen. Das Recht auf Anonymität musste hier gegenüber dem Schutz von Leib und Leben zurücktreten. Die Ungleichbehandlung des Angeklagten, der aufgrund seiner dunkleren Hautfarbe und weil er allein ohne Gepäck im Zug unterwegs war, in das „Prüfungsschema“ der Polizeibeamten fiel, gegenüber Nichtkontrollierten ist durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt. Aufgrund der Vielzahl der Reisenden konnte durch zwei Beamte natürlich nicht jeder kontrolliert werden. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn diese vor dem Hintergrund von Terrorrohungen, die man dem Islamismus zuordnete, ihr Augenmerk auch auf

eher dunkelhäutige Personen richteten und dieses dabei nicht das einzige Kriterium war. Das hatte nichts mit Rassismus zu tun, sondern war schlicht eine Notwendigkeit, um die übertragene Aufgabe sinnvoll zu erfüllen.

Der Angeklagte verhielt sich demgegenüber von Beginn an verweigernd und sprach Mitreisende an und versuchte, die Maßnahme als Unrecht darzustellen. Er äußerte auf mehrfache Aufforderung definitiv, dass er keinen Ausweis vorlegen werde. Eine weitere Aufforderung versprach offensichtlich keinen Erfolg. Daher hatten die Beamten auch das Recht, seinen Rucksack nach einem Identitätsdokument zu durchsuchen und ihn mit zur Dienststelle zu nehmen, was sie ihm ankündigten. Die Äußerung, das erinnere ihn an SS-Methoden und an die SS, waren grob unsachlich. Die Auseinandersetzung mit der Sache war damit verlassen. Die öffentliche Diffamierung der Beamten, die der Angeklagte zuvor vergeblich versucht hatte, „los zu werden“, stand zu diesem Zeitpunkt im Vordergrund. Das Recht auf Meinungsäußerung muss in der konkreten Situation gegenüber dem Ehrenschutz der Beamten zurücktreten.

Dass ihn derartige Kontrollen möglicherweise öfter treffen, ist für ihn sicherlich äußerst unbefriedigend, gab ihm aber nicht das Recht, die Beamten zu beleidigen.

Eine Beleidigungsprovokation gem. § 199 StGB stellte das Vorverhalten der Beamten nicht dar. Es stand doch dem Zeugen [REDACTED] auch zu, den Angeklagten, der ihnen gegenüber äußerte, an etwas erinnert zu werden, zu fragen, an was diesen die Situation erinnere. Wenn er die Beamten derart anspricht, erwartet er selbst doch diese Nachfrage.

V.

Der abstrakte Strafraum für Beleidigung beträgt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Zu Lasten des Angeklagten geht, dass er in seinem Gesamtverhalten vor und nach der Tat übersteigert provokativ agierte.

Für den Angeklagten spricht der Umstand, dass er, weil er als bislang unauffällig hier lebender deutscher Staatsangehöriger wohl dennoch häufiger derartigen Kontrollen unterzogen wird, zu seinem Verhalten hingerissen wurde. Zu seinen Gunsten geht auch, dass die Beamten ihrerseits aufgrund seines Verhaltens genervt waren und selbst nicht deeskalierend handelten, sodass sich die Situation offenbar „hochschaukelte“. Zu seinen Gunsten geht weiterhin, dass er die Nachfrage, ob er den Zeugen [REDACTED] für einen Nazi halte, verneinte und so einlenkte. Zu seinen Gunsten geht schließlich, dass er selbst nach der Tat auf dem Bahnsteig von anwesenden Polizeibeamten teilweise überzogen angegangen wurde.

Das Gericht hält in Anbetracht der Tat und des Schuldgehalts eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 10,00 EUR für verwirkt. Die Tagessatzhöhe orientiert sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten.

Die Verurteilung zu dieser Strafe kann jedoch gem. § 59 StGB vorbehalten bleiben und neben dem Schuldspruch lediglich eine Verwarnung ausgesprochen werden. Ihm kann nämlich eine günstige Sozialprognose gestellt werden. Es ist gem. § 59 Abs. 1 Nr. 1 StGB zu erwarten, dass er auch ohne Verurteilung zu Strafe keine Straftaten mehr begehen wird. Er hat keine Eintragungen im Bundeszentralregister und geht seinem Studium nach.

Er äußerte die Beleidigung in einer erhitzten Situation. Das Verhalten der Polizeibeamten ist hierbei zu berücksichtigen. Diese reagierten auf die Verweigerungshaltung des Angeklagten vor der Tat auch nicht deeskalierend, nach dem Erscheinen von weiteren Polizeibeamten wurde der Angeklagte zum Teil unverhältnismäßig angegangen. Eine Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit im Sinne von § 59 Abs. 1 Nr. 2 StGB ergibt demnach hier besondere Umstände, nach denen es angezeigt ist, ihn von der Verurteilung zu Strafe zu verschonen.

Gem. § 59 Abs. 1 Nr. 3 StGB gebietet auch die Verteidigung der Rechtsordnung nicht die Verurteilung zur Strafe. Angesichts der konkreten Situation wäre es auch hier dem rechtstreuen Bürger verständlich zu machen, warum es hier bei dem Schuldspruch und der Verwarnung verbleibt und eine Verurteilung nicht erfolgt.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.


Richter